

FAQ

zum

„Gesetz über die Bestimmung von zeitlichen Grenzen für die Festsetzung von Abgaben zum Vorteilsausgleich im Land Nordrhein-Westfalen“ ([Drucksache 18/1919](#))

Dr. Robin Korte, Sprecher für Kommunales, GRÜNE im Landtag NRW

1. Warum besteht überhaupt Handlungsbedarf?

Mit dem o.a. Gesetz setzt das Land NRW ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 03. November 2021 erstmals vollständig um.¹ Darin hatte das BVerfG festgelegt, dass die Möglichkeit zur Erhebung kommunaler Abgaben zum Vorteilsausgleich (auch „Beiträge“ genannt, siehe hierzu auch Punkt 15 der FAQ) per Gesetz zeitlich zu befristen ist.

Dazu heißt es in der Urteilsbegründung:

„Das Bundesverwaltungsgericht ist der Überzeugung, es verstoße gegen Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit in seiner Ausprägung als Gebot der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit (Art. 20 Abs. 3 GG), dass § 3 Abs. 1 Nr. 4 KAG RP in Verbindung mit § 169 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, § 170 Abs. 1 AO die unbefristete Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach Eintritt der Vorteilslage ermögliche.

[...].

Diese Grundsätze gälten für alle Fallkonstellationen, in denen eine abzugeltende Vorteilslage eintrete, und folglich auch für das Erschließungsbeitragsrecht.“

Das BVerfG hat darüber hinaus festgestellt, dass der bislang durch Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts definierte Maximalzeitraum von 30 Jahren ab Eintritt der Vorteilslage für die Erhebung von Abgaben zum Vorteilsausgleich nicht grundgesetzkonform ist.

Dazu heißt es im Urteil:

„Jedenfalls genügt eine 30-jährige Ausschlussfrist losgelöst von den Besonderheiten der Wiedervereinigung den Anforderungen des Gebots der Belastungsklarheit und -

¹ BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 03. November 2021 - 1 BvL 1/19 -, Rn. 1-92, https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2021/11/1s20211103_1bvl000119.htm |

vorhersehbarkeit bei vorteilsausgleichenden Abgaben nicht, da [...] die Beitragspflichtigen nicht sicher wissen, ob, in welcher Höhe und wann sie zu einem Beitrag herangezogen werden[...].“

2. Warum ist die Gesetzesänderung notwendig, obwohl bereits 2022 auf das Urteil reagiert wurde?

Die schwarz-gelbe Vorgängerregierung hatte bereits Anfang 2022 mit einer Änderung des *Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen (BauGB-AG NRW)* versucht, das Urteil des BVerfG umzusetzen. Dazu wurde ein neuer § 3 BauGB-AG NRW eingefügt, dieser sollte

- die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach § 127 BauGB zeitlich auf maximal zehn Jahre nach Eintritt der Vorteilslage begrenzen,
- für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht bestandskräftige Beitragsbescheide eine Übergangsfrist von maximal 20 Jahren nach Eintritt der Vorteilslage festlegen und
- zur Begrenzung aller noch nicht beendeten Erschließungsverfahren eine Maximalfrist von 25 Jahren ab Baubeginn („sog. „Spatenstichregelung“) festschreiben.

Dieses Gesetz der Vorgängerregierung hat erhebliche Mängel:

- Entgegen der Forderung des BVerfG (siehe Punkt 1) begrenzt § 3 BauGB-AG NRW ausschließlich die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach § 127 BauGB. Alle anderen kommunalen Beitragsverfahren zum Vorteilsausgleich bleiben unberührt. Um das Urteil des BVerfG vollständig umzusetzen, ist jedoch eine gesetzliche Begrenzung aller im KAG NRW geregelten Abgaben notwendig. Daher sieht der aktuelle Gesetzentwurf eine Änderung des KAG vor. Die Überführung der zeitlichen Begrenzung für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach § 127 BauGB ins KAG dient dabei insb. der Transparenz und Rechtsklarheit für die Beitragspflichtigen.
- Darüber hinaus bestehen seitens der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände - untermauert von einer Ausarbeitung durch den renommierten Sachverständigen für Beitragsrecht, Prof. Dr. Driehaus – erhebliche Zweifel an der Rechtssicherheit der 2022 eingeführten Rückwirkungsfrist von 25 Jahren ab „Spatenstich“ nach § 3 Abs. 4 BauGB-AG NRW. (siehe hierzu Punkt 4 der FAQ).

3. Worum geht es im aktuellen Gesetzentwurf?

Der Gesetzentwurf verfolgt insbesondere das Ziel, das kommunale Beitragsrecht über Abgaben zum Vorteilsausgleich in NRW zu vereinheitlichen und so einfacher, transparenter und rechtssicher zu gestalten.

- Dazu sieht der Gesetzentwurf die Einführung einer einheitlichen zeitlichen Obergrenze („Verjährungsfrist“) für alle im Kommunalabgabengesetz NRW

(KAG NRW) geregelten kommunalen Beiträge zum Vorteilsausgleich vor. Diese Frist beträgt zukünftig für alle kommunalen Beitragsverfahren zum Vorteilsausgleich einheitlich 20 Jahre ab dem Eintritt der sogenannten „Vorteilslage“ (siehe dazu Punkt 8 der FAQ).

- Gleichzeitig werden die bisher im BauGB-AG NRW (§ 3 BauGB-AG NRW) gesondert geregelten zeitlichen Grenzen für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach § 127 BauGB in das KAG NRW überführt (§ 13a (neu) KAG NRW). Die bereits von der Vorgängerregierung eingeführte Übergangsfrist für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (bisher § 3 Abs.2 BauGB-AG NRW) wird somit zukünftig zur Regelfrist.
- Damit Städten und Gemeinden Zeit bleibt, ihre Verfahren auf die neue Gesetzeslage auszurichten gilt auch weiterhin die schon 2022 für Erschließungsbeiträge eingeführte Übergangsfrist bis 2027 für laufende Verfahren (§ 3 Abs. 3 BauGB-AG). So kann die Frist für beitragspflichtige Maßnahmen, die zwischen 2002 und 2006 fertig gestellt wurden, bis maximal zum 31.12.2027 verlängert werden (Übergangsfrist nach § 12a Abs. 3 (neu) KAG NRW).
- Die bislang in § 3 Abs.4 BauGB-AG vorgesehene Rückwirkungsfrist von 25 Jahren ab dem Beginn der erstmaligen technischen Herstellung (sog. „Spatenstichregelung“) ist nach der aktuellen Rechtsauffassung der Landesregierung nicht grundgesetzkonform und muss daher (derzeit) entfallen, um Rechtsrisiken für die Beitragszahlenden, die beitrags erhebenden Kommunen und das Land NRW gleichermaßen auszuschließen (siehe dazu Punkt 2 der FAQ).

4. Warum wird die 25-Jahres-Frist für alte Beitragsverfahren (sog. „Spatenstichregelung“) gestrichen?

Nach der aktuellen Rechtsauffassung (siehe Punkt 2), welcher sich inzwischen auch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bauen und Digitalisierung (MHKBD) anschließt, hat die damalige Regierungskoalition mit der in § 3 Abs. 4 BauGB-AG NRW getroffenen Regelung ihre Gesetzgebungskompetenz überschritten, indem sie den im zugrunde liegenden Bundesrecht definierten Referenzzeitpunkt des „Eintritts der Vorteilslage“ durch den im Bundesrecht nicht vorgesehenen Referenzzeitpunkt des „Beginns der erstmaligen technischen Herstellung“ („Spatenstich“) ersetzt hat.

Im Ergebnis ist der derzeit geltende § 3 Abs. 4 BauGB-AG NRW nicht zweifelsfrei rechtskonform und somit nicht rechtssicher. Dies hat in der Praxis dazu geführt, dass die Kommunen nach Angaben der Kommunalen Spitzenverbände seit Einführung des § 3 (neu) BauGB-AG im Jahre 2022 Erschließungsbeitrags erhebung vollständig ausgesetzt haben. Bleibt es bei der derzeitigen Rechtslage, droht vor diesem Hintergrund eine verwaltungs- bzw. verfassungsgerichtliche Klärung dieser Frage.

Gleichzeitig entsteht ein wachsender finanzieller Schaden für die Allgemeinheit, solange durch die Kommunen keine Erschließungsbeiträge erhoben werden (können)

bzw. insoweit diese aufgrund einer landesgesetzlichen Regelung nicht mehr erhoben werden dürfen.

5. Wen betrifft die Streichung der Rückwirkungsfrist von 25 Jahren ab „Spatenstich“?

Durch den Wegfall der Rückwirkungsfrist nach § 3 Abs. 4 BauGB-AG NRW werden Erschließungsanlagen (z.B. Straßen) wieder beitragspflichtig, wenn

- die abzurechnende Erschließungsanlage erst nach 2002 für die Anlieger*innen erstmalig erkennbar technisch benutzbar war (Eintritt der Vorteilslage nach geltender Rechtsprechung).
- Dies gilt abweichend von der derzeitigen Gesetzeslage auch dann, wenn der Bau der betreffenden Erschließungsanlage bereits vor 1997 begonnen hat („Spatenstich“).

Genauere Informationen zur Zahl der betroffenen Erschließungsbeitragsverfahren liegen dem Land mangels Datengrundlage nicht vor. Die Kommunalen Spitzenverbände geben in ihrer Stellungnahme zum Gesetzentwurf an, dass nach einer Umfrage des Städte- und Gemeindebundes NRW allein bei den 62 Mitgliedskommunen, die an der Umfrage teilgenommen haben, Beitragsausfälle von über 240 Millionen Euro drohen würden. Eine Stichprobenbefragung bei drei Mitgliedsstädten des Städtetages Nordrhein-Westfalen lasse Beitragsausfälle zwischen 22 und 30 Millionen Euro erwarten. Insgesamt geht der Städte- und Gemeindebund davon aus, dass in seinen Mitgliedskommunen ca. 1300 Straßen (und deren Anlieger*innen (Grundstückseigentümer*innen) unter die Regelung fallen. Hinzu kommen die bislang nicht näher bezifferten Verfahren in kreisfreien Städten.

In Anbetracht der bestehenden Zweifel an der Rechtssicherheit des § 3 Abs. 4 BauGB-AG NRW ist davon auszugehen, dass die betroffenen Kommunen perspektivisch juristische Schritte gegen das geltende Gesetz bzw. zur Kompensation der dadurch entstehenden Mindererträge durch das Land NRW einleiten.

6. Warum kann Bayern diese Regelung beibehalten und NRW (derzeit) nicht?

Die in der öffentlichen Debatte oft angeführte, ähnlich ausgestaltete Spatenstich-Regelung im Bundesland Bayern kann aufgrund unterschiedlicher landesgesetzlicher Rahmen nicht ohne Weiteres auf NRW übertragen werden. Um diese Abweichung vom Bundesrecht rechtssicher im Landesrecht zu verankern, müsste nach übereinstimmender Auffassung aller Sachverständigen in der zurückliegenden Sachverständigenanhörung zu diesem Gesetzentwurf, das Erschließungsbeitragsrecht des Bundes – wie in Bayern - zunächst vollständig durch Landesrecht ersetzt werden. Dies würde nach Auffassung des MHKBD dazu führen, dass die über Jahrzehnte gewachsene Rechtsprechung zum Erschließungsbeitragsrecht nach dem BauGB des Bundes für die Beitragserhebungsverfahren in NRW ihre Bedeutung verlieren würde.

Dies ließe vor dem Hintergrund der über Jahrzehnte gewachsenen Rechtsprechung zum bestehenden Beitragsrecht, aber auch vor dem Hintergrund der Erfahrungen in

Bayern, eine Vielzahl weiterer gerichtlicher Klärungsprozesse erwarten. Denn neu ins Landesrecht eingeführte unbestimmte Rechtsbegriffe (z.B. der sog. „Spatenstich“) sind dann durch eine neue Rechtsprechung neu auszulegen.

Eine vollständige Ersetzung des Erschließungsbeitragsrecht des Bundes würde in Summe daher nicht zu weniger, sondern zu größeren und ggf. jahrelangen Rechtsunsicherheiten für Kommunen und Beitragspflichtige gleichermaßen führen.

7. Bedeutet die Gesetzesänderung, dass nun wieder Erschließungsbeiträge für Grundstücke erhoben werden können, die schon vor vielen Jahrzehnten entwickelt wurden?

Nein. Mit dem neuen Gesetz wird die Möglichkeit zur Beitragserhebung für alle laufenden und zukünftigen Erschließungsverfahren (sowie für alle anderen Beitragsverfahren zum Vorteilsausgleich nach dem KAG NRW) gleichermaßen auf maximal 20 Jahre nach dem Eintritt der Vorteilslage begrenzt.

8. Was versteht man unter dem „Eintritt der Vorteilslage“?

Der unbestimmte Rechtsbegriff des „Eintritts der Vorteilslage“ ist durch die über Jahrzehnte gewachsene Rechtsprechung inzwischen sehr klar definiert.

So hat das Oberverwaltungsgericht NRW 2021 festgestellt²:

„Der Eintritt der Vorteilslage ist für das Erschließungsbeitragsrecht dann anzunehmen, wenn eine dem Grundsatz nach beitragsfähige Erschließungsanlage - für den Beitragspflichtigen erkennbar - den an sie im jeweiligen Fall zu stellenden technischen Anforderungen entspricht. Es ist unter dem Blickwinkel der Erkennbarkeit ausreichend, wenn die unmittelbar in der Erschließungsbeitragsatzung definierten Herstellungsmerkmale erfüllt sind, eine zweckentsprechende Anlagennutzung möglich ist, die Anlage aus Sicht eines objektiven Betrachters endgültig fertiggestellt erscheint und ein solcher nur durch das Studium des unveröffentlichten Bauprogramms von der mangelnden Umsetzung Kenntnis erlangen könnte.“

Dabei zielt die Rechtsprechung bei der Auslegung des Begriffs also auf die erstmalige für die Anlieger*innen erkennbare technische Benutzbarkeit. D.h. für Erschließungsanlagen (wie z.B. Straßen), die bereits vor 2002 erstmalig benutzbar waren oder sogar benutzt wurden, können keine Erschließungsbeiträge mehr erhoben werden.

Anders, als bei der ansonsten die Beitragsabrechnung auslösenden abschließenden „Widmung“ einer Gesamtmaßnahme, ist also unerheblich, ob die Erschließungsanlage dem gemeindlichen Bauprogramm vollständig entspricht. Somit haben die Kommunen bei der Feststellung der erkennbaren technischen Benutzbarkeit keine entscheidenden Möglichkeiten, den Zeitpunkt des Eintretens dieser Bedingung

² Urteil des OVG NRW vom 08.06.2021 - 15 A 299/20, <https://openjur.de/u/2345590.html#:~:text=Der%20Eintritt%20der%20Vorteilslage%20ist,zu%20stellend en%20technischen%20Anforderungen%20entspricht.>

„künstlich“ hinauszuzögern, insofern sie die Erschließungsanlage zur Nutzung freigeben wollen.

9. Warum wird die Frist für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen von 10 auf 20 Jahre verlängert?

Im Vergleich der Bundesländer zeigt sich eine ganze Bandbreite zeitlicher Befristungen für die Erhebung von Abgaben zum Vorteilsausgleich, die sich über zehn, zwölf, 15 oder 20 Jahre erstreckt. Das Bundesverfassungsgericht stellt in seinem Urteil die Bemessung der Frist ausdrücklich ins abgewogene Ermessen der Landesgesetzgeber. In der Mehrzahl der Länder gilt als Ergebnis dieser Abwägung eine Frist von 20 Jahren.

Bei dieser Abwägung der Alternativen lassen wir uns als Landtagsfraktion von den folgenden Motiven leiten:

- Wie bereits der Begriff „Vorteilsausgleich“ ausdrückt, dienen die im KAG NRW geregelten Abgaben dem Ausgleich i.d.R. geldwerter Vorteile, die Grundstückseigentümer*innen dadurch erhalten, dass die öffentliche Hand in die öffentliche Infrastruktur investiert. So steigt z.B. der Wert eines Baugrundstücks, wenn dieses durch öffentliche Infrastruktur, wie z.B. eine Zufahrtsstraße, erschlossen wird. Wird keine vorteilsausgleichende Abgabe erhoben, so verbleibt der finanzielle Aufwand ausschließlich bei der Allgemeinheit, während die Wertsteigerung (und ggf. auch der praktische Nutzen) alleine den Einzelnen zugutekommen.

Grundsätzlich ist also davon auszugehen, dass die Allgemeinheit ein Interesse an der tatsächlichen Erhebung der vorteilsausgleichenden Abgaben hat.

- In der kommunalen Praxis ist die Erhebung von Beiträgen zum Vorteilsausgleich und hier insb. die Erhebung von Erschließungsbeiträgen, mit einer Vielzahl von zeitlichen Risiken verbunden. Neben der von einer Vielzahl von Faktoren abhängigen planerischen und technischen Umsetzungsdauer einer Maßnahme, spielen auch Faktoren eine Rolle, die nicht von der Kommune zu beeinflussen sind. Hierzu zählen insb. privatrechtliche Verhandlungen mit Dritten (z.B. über den Erwerb von Grundstücken), juristische Auseinandersetzungen mit beauftragten Unternehmen und nicht zuletzt gerichtliche Verfahren mit den Beitragspflichtigen.

Tritt eines oder treten gar mehrere solcher zeitlichen Risiken ein, ist die Gefahr bei einer zu kurzen Fristsetzung groß, dass die Kommunen ohne eigenes Verschulden regelmäßig auf die Erhebung von Abgaben zum Vorteilsausgleich verzichten müssen.

Vor diesem Hintergrund hatte die damalige Landtagsfraktion der GRÜNEN bereits im Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des BauGB-AG NRW im Jahr 2022 Kritik an der zunächst ohne Übergangsfrist vorgesehenen Einführung einer Zehnjahresfrist für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen geäußert und eine längere Fristsetzung

gefordert. Dieser Forderung wurde damals erst mit einem Änderungsantrag der damaligen Regierungsfractionen teilweise entsprochen, indem für bereits laufende Verfahren eine Frist von 20 Jahren eingefügt wurde (§ 3 Abs. 2 BauGB-AG NRW). Der aktuelle Gesetzentwurf entspricht insofern der Forderung der GRÜNEN aus dem Jahr 2022.

10. Welchen Einfluss hat die Fristverlängerung auf laufende Erschließungsverfahren?

Keinen. Für bereits begonnene Erschließungsverfahren, für die am 01.01.2022 noch keine bestandskräftigen Beitragsbescheide bestanden, gilt nach § 3 Abs. 2 BauGB-AG NRW schon bisher eine Frist von 20 Jahren ab Eintritt der Vorteilslage. Die Änderung betrifft also ausschließlich neue Erschließungsverfahren. Auch für diese wird mit dem neuen Gesetz die Frist von 20 Jahren zur Regelfrist.

11. Können Kommunen bereits fertig gestellte, aber noch nicht abgerechnete Straßen einfach „neu bauen“ um die Frist zu umgehen und doch noch Beiträge von den Anlieger*innen verlangen?

Nein. Der Begriff des Eintritts der Vorteilslage bezieht sich auf die erstmalige erkennbare technische Fertigstellung einer Erschließungsanlage (siehe hierzu Punkt 8 der FAQ). Für die Erhebung von Beiträgen für den „Neubau“ einer bereits zuvor bestehenden Straße käme allenfalls die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen nach § 8 KAG NRW infrage (siehe hierzu Punkte 12 bis 14 der FAQ).

Für Straßenausbaumaßnahmen, die nach dem 01.01.2018 beschlossen wurden oder werden, gilt aber heute bereits § 8a KAG NRW, auf dessen Grundlage es den Kommunen möglich ist, die Beiträge der Anlieger*innen zu 100 % durch das Land fördern zu lassen.

12. Was bedeutet die Gesetzesänderung für die Straßenbaubeiträge nach § 8 KAG?

Für Straßenbaumaßnahmen nach § 8 KAG NRW, die bereits vor dem 01.01.2018 beschlossen wurden, wird die Frist zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen durch den aktuellen Gesetzentwurf von 30 Jahren ab Eintritt der Vorteilslage (auf Grundlage früherer OVG-Rechtsprechung) auf zukünftig 20 Jahre verkürzt. Damit werden für Straßenbaumaßnahmen, die vor weniger als 30, aber mehr als 20 Jahren fertiggestellt wurden - anders als bislang - keine Straßenbaubeiträge mehr fällig.

13. Müssen Anlieger*innen in Zukunft wieder Straßenausbaubeiträge bezahlen?

Nein. Für Straßenbaumaßnahmen, die nach dem 01.01.2018 beschlossen wurden oder in Zukunft beschlossen werden müssen Anlieger*innen keine Straßenbaubeiträge mehr zahlen. Derzeit werden die Beiträge zu 100 % durch das Land NRW gefördert (§ 8a KAG NRW). Darüber hinaus hat sich die schwarz-grüne Regierungskoalition darauf verständigt, die Erhebung von Straßenbaubeiträgen zukünftig gesetzlich abzuschaffen.

14. Bedeutet die Zustimmung zum Gesetzentwurf, dass die schwarz-grüne Landesregierung die Straßenausbaubeiträge nach § 8 KAG NRW nun doch nicht abschaffen möchte?

Nein. Die schwarz-grüne Regierungskoalition hat sich in ihrem Koalitionsvertrag klar zur Abschaffung der Straßenbaubeiträge nach § 8 KAG NRW bekannt, dieses Bekenntnis gilt für uns ohne Einschränkung. Anlieger*innen werden dann über die Erschließungsbeiträge nur noch einmalig an den Kosten der öffentlichen Infrastruktur zur Erschließung und dem damit einhergehenden Wertzuwachs ihres Grundstücks beteiligt.

Der Landtag wertet derzeit ein Gutachten aus, welches Ende November veröffentlicht wurde und wichtige Anhaltspunkte für das notwendige Gesetzgebungsverfahren liefern kann. Auf Grundlage dieser Auswertung erwarten wir den von Frau Ministerin Scharrenbach schon vor der Landtagswahl angekündigten Gesetzentwurf. Dieser muss anschließend das obligatorische Gesetzgebungsverfahren durchlaufen.

Ziel der Fraktion der GRÜNEN bleibt dabei eine gesetzliche Abschaffung der Beiträge, verbunden mit möglichst unbürokratischen Regelungen zur Kompensation der auf Seiten der Kommunen entfallenden Beitragseinnahmen.

Solange bleibt es bislang bei der 100-prozentigen Förderung des Landes, welche die Anlieger*innen vollständig von Straßenausbaubeiträgen nach dem KAG entlastet. Diese ist möglich für alle Straßenausbaumaßnahmen, die nach dem 01. Januar 2018 vom Rat oder Kreistag beschlossen wurden bzw. im Haushaltsjahr 2018 erstmals etatisiert waren.

15. Welche Beitragsarten sind noch von dem Gesetz betroffen?

Über die o.a. Erschließungsbeiträge nach § 12a (neu) und die Straßenbaubeiträge nach § 8 hinaus, regelt das KAG NRW die folgenden Abgaben zum Vorteilsausgleich:

- § 9: Besondere Wegebeiträge werden z.B. erhoben, wenn öffentliche Wege alleine für private Zwecke angelegt/ ertüchtigt werden müssen.
- § 10: Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse, insb. Strom, Gas, Wasser, Abwasser. Während Erschließungs- und Straßenbaugebühren für die Infrastruktur bis zur Grundstücksgrenze erhoben werden, müssen die Kosten für private Hausanschlüsse vollständig von den Eigentümer*innen oder Erbpachtnehmer*innen übernommen werden.
- § 11 Kurbeiträge und Fremdenverkehrsbeiträge können in Kurorten als Kostenersatz für öffentliche Kur- und Bäderinfrastruktur erhoben werden. Beitragspflichtig sind sowohl Kurgäste, als auch Anlieger*innen.